

## Regierungserklärung über die Steuerbeschwerden.

Wien, 21. Februar.

In der letzten Sitzung der Steuerenquete hat Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth sich in längeren Ausführungen zu den vorgebrachten Wünschen geäußert. Er versicherte zunächst, daß die in der Enquete vorgebrachten konkreten Einzelfälle genau untersucht werden sollen und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen werde. Der Meinung, daß die Mängel der Steuerverwaltung nur durch die Schaffung von Steuergerichten zu beheben seien, könne er nicht beipflichten, er glaube vielmehr, daß der in einem gewissen Gegenjage hiezu empfohlene Weg, administrative Beschwerdenstellen in ausgiebigerem Maße zu gewähren, richtig sei. Bei richtiger Konstitution könnten sich solche Stellen als ein nützlichcs Organ der Steuerverwaltung darstellen.

Bezüglich der Steuerkommissionen bemerkte der Redner, daß deren Bedeutung im Verhältnisse zur Steuerbehörde vielfach unterschätzt zu werden pflege. Der weiteren Ausbildung ihrer Einrichtungen, sowie einem kontinuierlichen und zweckmäßigen Zusammenarbeiten der Kommissionen und der Finanzbeamten werde die Finanzverwaltung ihr besonderes Augenmerk zuwenden. Von Seiten des Staatsamtes der Finanzen werde auch das möglichste getan werden, um die seit Kriegsbeginn unterbliebenen Neuwahlen in die Kommissionen sobald tunlich in die Wege zu leiten. Eine Einschränkung der Ernennung von Kommissionsmitgliedern neben den gewählten Mitgliedern wäre nicht zweckmäßig, weil sonst die durchaus notwendige Ergänzung der Kommissionen durch Vertreter verschiedener Branchen und verschiedener Gegenden behindert würde. Dagegen werde in einer stärkeren Vertretung des Laienelements und in Einschränkung des Beamtenums und der Kommissionen fortgefahren werden.

Zu der in der Enquete vielfach erörterten Frage der von den Steuerbehörden verwendeten Sachverständigen bemerkt der Sektionschef, daß ohne diese Erhebungsorgane eine Veranlagung nicht durchzuführen wäre. Er weist auf die natürliche Schwäche der Position der Steuerverwaltung gegenüber der gewaltigen Aufgabe der Steuerdeklaration hin. Um letzterer zu begegnen, müsse die Erziehung der Steuerträger zur Wahrheit in Steuerjachen erstrebt werden, was sich jedoch durch Strafen allein sicher nicht erzielen lasse. Um eine richtige Steuerveranlagung zu erreichen, sei die Mitwirkung von Sachverständigen aus den verschiedenen Berufsreisen unentbehrlich. Er begrüße deshalb auch wärmstens die Bereitwilligkeit der Berufsvertretungen, geeignete und verwendbare Sachverständige zu nominieren. Dem Verlangen, die Namen der im einzelnen Falle einvernommenen Sachverständigen dem Steuerpflichtigen mitzuteilen, könne gegen den Willen des Sachverständigen nicht entsprochen werden. Wohl aber werden die Namen der einvernommenen Personen der Kommission über deren Verlangen stets mitgeteilt werden; sie selbst werde unter Umständen in der Auswahl der Sachverständigen mitzuwirken vermögen.

Bezüglich der Vorhalte im Veranlagungsverfahren gibt der Redner zu, daß diese allerdings nicht immer dem Bildungsgrad des Steuerpflichtigen entsprechend verständig gefaßt seien, sich vielfach auch in Kleinlichkeiten verlieren, und daß die zu ihrer Beantwortung anberaumten Fristen häufig zu kurz bestimmt werden. Jedenfalls wäre es durchaus verwerflich, wenn, wie vielfach behauptet wird, von manchen Beamten im Vorhaltsverfahren auf die Kontumaz des Steuerpflichtigen hingearbeitet würde. Es läge dies weder in der Absicht, noch auch im wohlverstandenen Interesse einer ordentlichen Steuerverwaltung. Die Kontumazfolgen seien unbedingt notwendig, doch stellen sich die Kontumazfolgen des § 213 B. St. G. als Ungehorsamsfolgen dar und können daher nur dort eintreten, wo eine Verweigerung oder Unterlassung des Steuerpflichtigen in relevanter Hinsicht, und zwar ohne genügende Rechtfertigung vorliegt. Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth erklärte sich bereit, in diesem Sinne in einem Erlaß an die Unterbehörden die Anpassung der Zentralstelle darzutun. Redner spricht sich über die Wichtigkeit einer ordentlichen und verlässlichen Buchführung aus und begrüßt die Bestrebungen der Organisationen der Buchführer nach Schaffung von Institutionen zur Verbreitung des Verständnisses für das Buchwesen und die Ausgestaltung seiner Einrichtungen. Die Steuerverwaltung habe allen Grund, solche Bestrebungen zu fördern.

Gegenüber jenen Steuerträgern, deren Bücher infolge des Krieges ohne ihr Verschulden stark in Unordnung geraten sind und die nunmehr in ihnen Richtigstellungen vornehmen müssen, werde selbstverständlich tolerant vorgegangen werden. Doch müsse für die Beweiskraft der Bücher im allgemeinen gefordert werden, daß sie nicht eigens für Steuerzwecke angelegt sind, daß der innere Zusammenhang aller Aufzeichnungen gegeben und die Kontinuität dieser Aufzeichnungen vorhanden ist. In jedem Falle, wo von den Ergebnissen der Bücher abgewichen werde, müsse auch dormalen, nach Erlassung der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, die Kommission triftige Gründe hierfür ausdrücklich angeben. Ueber eine Anfrage bemerkt Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth, daß jene Steuerpflichtigen, die die Namen der Personen, denen sie sogenannte Provisionen (Schmiergelder und dergleichen) ausbezahlt haben, nicht angeben, derartige Auslagen wohl nicht ohne weiteres passiert werden könnten, doch müssen die Steuerbehörden auch in dieser Frage natürlich alle gesetzlichen Beweise zulassen. Der Sektionschef verwies sodann auf das enorme Verdienst, das sich der Verwaltungsgerichtshof um die Ausbildung des ganzen Steuerverfahrens erworben hat. Wenn die Personalsteuernovelle vom Jahre 1914 in dieser Hinsicht Wertvolles gebracht habe, ist dies zum großen Teil der Niedererschlag einer langjährigen Judikatur dieses Gerichtshofes.

Hinsichtlich der in der Enquete wiederholt erörterten Frage der steuerrechtlichen Behandlung der Abschreibungen und Reservierungen verweist Sektionschef Doktor Gottlieb auf die letzte Regelung, die diese Fragen im Kriegsteuergesetz gefunden haben, die alles enthalte, was grundsätzlich in einer allgemeinen Norm gesagt werden könne. Alles

andere sei Sache der individuellen Beurteilung des einzelnen Falles.

Was das neue Steuereinhaltungsgesetz anbelangt, so verweist der Redner auf den vor einigen Tagen in einem Communiqué mitgeteilten Erlaß des Staatsamtes der Finanzen, der für die Praxis des Gesetzes eine Reihe bedeutender Milderungen enthält, sowohl hinsichtlich der Steuerzahlung selbst wie hinsichtlich der provisorischen Bemessungen. Vor allem biete die ausgedehntere Anwendung von Stundungen die Möglichkeit, etwaige Härten des Gesetzes zu mildern. Was speziell die von verschiedenen Seiten erwähnten Fälle der Steuerleistung bei rückständigen Forderungen an die Geesverwaltung betrifft, so stellt Sektionschef Dr. Gottlieb in Aussicht, sich an die liquidierenden Stellen mit dem Ersuchen zu wenden, die zur Stundung, respektive Kompensation einer 20prozentigen Quote nötigen Bestätigungen bezüglich der liquiden Forderungen aus Kriegslieferungen mit der größten Beschleunigung zu erteilen. Dort, wo das Bestehen einer Forderung glaubhaft nachgewiesen erscheint, wird die zu kompensierende Quote bis zu der binnen einer angemessenen Frist beizubringenden Liquiditätserklärung gesundet werden. Bei Gesellschaftsfirmen werde dem Wunsche, die Geltendmachung der auf den einzelnen Gesellschaftler entfallenden Quote ohne stempelpflichtige Besinnung zu ermöglichen, Rechnung getragen werden.

Zur Einzahlung der am 1. März und 1. Juni fälligen Steuerraten ist eine vierzehntägige Frist eingeräumt. Was die Vorjahrsgebühr anbelangt, nach der eventuell eingezahlt werden muß, hat als solche die letzte definitive Vorschreibung und nicht etwa eine vorläufig ermittelte Steuer zu gelten. Die Bewilligung von Stundungen ist außer in den Fällen wirtschaftlicher Bedrängnis vielleicht auch als vorläufiges Ausnahmismittel in vorausichtlich eintretenden Doppelbesteuerungsfällen im Verhältnis zu den auf dem Boden des alten Oesterreich entstandenen Nationalstaaten in gewissen Fällen in Aussicht zu nehmen. Desgleichen könnte sie dort eintreten — sofern die allgemeinen Stundungsvoraussetzungen bis zu einem gewissen Grade vorliegen — wo im Jahre 1918 Verluste vorgekommen sind, die bei der Kriegsteuer nach dem Gesetz nicht berücksichtigt werden können.

Schließlich stellte Sektionschef Dr. Gottlieb-Billroth in Aussicht, in der Steuerlastfrage einen Erlaß hinauszugeben, daß eine Kaution nicht in Frage kommen könne, wenn keinerlei Verdacht eines beabsichtigten Wegzuges besteht, wenn es sich vielmehr offenbar nur um eine einfache Reise handle, wie es bei regelmäßigen Geschäftsreisen der Fall ist. Hat die Steuerbehörde begründeten Zweifel, wird allerdings eine bedingte Bürgschaft, etwa eine Bankgarantie oder etwas ähnliches, verlangt werden müssen. An der Steuerbehörde als besonders vertrauenswürdig bekannte Personen werden auch befristete Dauerbewilligungen gegeben werden können, insbesondere auch für Angestellte einer solchen Firma. Hiedurch werden selbstverständlich die Bestimmungen des Steuerlastgesetzes, daß Zahlungsmittel, Effekten usw. nur durch Banken hinausgebracht werden können, nicht tangiert.